

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 26. —

(Nr. 2736.) Bekanntmachung vom 27. Juli 1846., den chausseemäßigen Ausbau der Landstraße von Niesky bis zur Königl. Sächsischen Grenze bei Meuselwitz betreffend.

Des Königs Majestät haben die von dem Aktienvereine zum chausseemäßigen Ausbau der Landstraße von Niesky in der Ober-Lausitz bis zur Königl. Sächsischen Grenze bei Meuselwitz unterm 29. Dezember v. J. aufgestellten, notariell vollzogenen Statuten durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 10ten d. M. zu bestätigen geruht.

Berlin, den 27. Juli 1846.

Der Finanzminister.
Flottwell.

(Nr. 2737.) Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend.
Vom 7. August 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c.

haben mit den zum Zollvereine gehörenden Staaten, in Gemäßheit des Artikels 2. der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841. (Gesetzsammlung Seite 151.), allgemeine und übereinstimmende gesetzliche Vorschriften wegen der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers vereinbart und verordnen auf den Antrag Unseres Finanzministers — unter Bezugnahme auf die Order vom 1. Juli 1844. (Gesetzsammlung Seite 182.), durch welche die Höhe der von dem Rübenzucker zu entrichtenden Steuer bis zum 1. September 1847. festgesetzt ist; dagegen unter gleichzeitiger Aufhebung der Verordnung wegen Erhebung einer Kontrollabgabe von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben vom 21. März 1840. (Gesetzsammlung Seite 109.), soweit die Bestimmungen derselben noch gültig sind, — wie folgt:

§. 1.

Der aus Runkelrüben oder aus andern zuckerhaltigen Rüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, deren Höhe je für eine dreijährige, mit dem 1. September beginnende Periode festzusetzen und wenigstens acht Wochen vor Anfang der letzteren bekannt zu machen ist.

Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben

Jahrgang 1846. (Nr. 2736—2737.)

49

ben

Ausgegeben zu Berlin den 15. August 1846.

ben und dabei bis auf weitere Bestimmung angenommen, daß zur Hervorbringung von Einem Zentner Zucker Zwanzig Zentner rohe Rüben erforderlich sind.

§. 2.

2. Wie solche erhoben wird: a. auf den Grund spezieller Gewichtsermittlung.

a) In denjenigen Rübenzucker-Fabriken, welche die Rüben im frischen Zustande verarbeiten, wird das Gewicht der Rüben, bevor solche auf die Zerkleinerungsapparate gelangen, durch amtliche Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in einer jeden solchen Fabrik und in jeder, von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zur Vorrichtung von Rüben für die Zuckerverbereitung eine Waage nebst den erforderlichen Gewichten in unmittelbarer Nähe des Zerkleinerungsapparats (der Reibe- und resp. Schneidemaschine) vorhanden sein muß.

Es dürfen nicht weniger, als je fünf Zentner Rüben auf die Waage gebracht werden. Die Gewichtsermittlung durch Probeverwiegungen ist unzulässig.

b) In denjenigen Fabriken, welche auf die Bereitung des Zuckers aus getrockneten (gedörnten) Rüben eingerichtet sind, werden die Rüben — und zwar sowohl die in der Fabrik selbst getrockneten, als diejenigen, welche in getrocknetem (gedörntem) Zustande von auswärtigen Trocknungsanstalten bezogen, oder in solchem Zustande von anderen Personen erworben werden — vor ihrer Einbringung in das Lokal, in welchem sich die Extraktionsgefäße befinden, auf einer, nebst den erforderlichen Gewichten von dem Fabrikhaber in unmittelbarer Nähe des gedachten Lokals zu haltenden Waage verwogen, und es werden, Behufs der Abgabenerichtung, auf jeden Zentner getrocknete fünf und ein halber Zentner rohe Rüben gerechnet.

c) Zur Erleichterung des Verwiegungsgeschäfts wird die Anwendung von Brückenwaagen gestattet. Die zur Verwiegung notwendigen mechanischen Vorrichtungen ist der Fabrikhaber schuldig, durch seine Arbeiter leisten zu lassen.

d) Zum Behufe der amtlichen Verwiegung der Rüben sind die Fabrikanten verpflichtet, solche bauliche Einrichtungen und sonstige Veranstellungen zu treffen, daß die mit dem Verwiegungsgeschäft beauftragten Beamten gegen Nässe, Kälte und Zugwind möglichst geschützt sind.

Auch muß sowohl diesen, als den sonst mit der Kontrolle beauftragten Steuerbeamten in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit dem zum Schreiben erforderlichen Mobiliar ausgestatteten Lokals und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

§. 3.

b. im Wege der Fixation.

Für Fabriken, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rüben-Ernte bis zur Erschöpfung des Materials) nicht über 10,000 Zentner rohe Rüben verarbeiten, kann, auf den Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe, eine Fixation der dafür zu entrichtenden Steuer eintreten. In diesem Falle unterbleibt die im §. 2. angeordnete spezielle Verwiegung der Rüben, und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebes Statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrikation sich ergeben, daß die Menge der

zur



zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben oder ohne vorgängige Anzeige vermehrt worden ist, so kann die Steuerbehörde die spezielle Kontrolle der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anordnen.

§. 4.

Zur Entrichtung der Steuer ist der Fabrifinhaber verpflichtet.

Der von der Hebestelle des Bezirks am Schlusse eines jeden Kalendermonats festgestellte und dem Steuerpflichtigen bekannt gemachte Gefällebetrag muß binnen drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung eingezahlt werden. In wiefern hierzu weitere Zahlungsfristen zu bewilligen sind, bleibt der Bestimmung des Finanzministers vorbehalten.

3. Von wem und wann die Steuer zu entrichten ist.

§. 5.

Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer ist dem Grunde, weil während oder nach der Fabrikation Materialien oder die daraus bereiteten Fabrikate unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen sind, findet nicht Statt.

4. Erlaß oder Erkrattung der Steuer.

§. 6.

Bei Erhebung der Rübenzucker-Steuer findet, sowohl gegen den Steuerpflichtigen, als gegen den Staat, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuerentrichtung an, ein Anspruch auf Erlass wegen zu viel gezahlter Gefälle angebracht, und daß nur binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Abgabepflichtigen wegen zu wenig erhobener Steuer geltend gemacht werden darf.

5. Verjährung.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung verstrauchter Gefälle leidet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 7.

- a) Der vereinigte Betrieb der Zuckerrfabrikation aus Rüben und aus Kolonialzucker darf nur unter Beobachtung der von dem Finanzminister zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Steuerinteresse zu treffenden Anordnungen Statt finden.
- b) Rübenzucker-Fabriken innerhalb des Grenzbezirks unterliegen, außer den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften im §. 35. des Zollgesetzes und in den §§. 88. bis 90. der Zollordnung vom 23. Januar 1838. und dürfen daher nur unter Beobachtung der zur Sicherung des Gewerbs- und des Zollinteresse nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen fortgesetzt oder neu angelegt und betrieben werden.

6. Beschränkungen des Betriebs.

§. 8.

- a) Wer, um Zucker aus Rüben zu bereiten, eine Fabrik anlegen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuerbestelle, in deren Bezirk die Fabrik liegt, mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen und der gedachten Behörde spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letzteren Zeitpunkts eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder

11. Vorschriften über die Erhebung und Kontrolle der Steuer.

1. Anmeldung der Betriebsräume und Geräthe.

(Nr. 2737.)

49 °

damit



damit im Zusammenhange stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate, ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., ingleichen der in Preussischen Quarten ausgebrückte Rauminhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders, genau und vollständig angegeben sein müssen.

- b) Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe, nach der von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung, zweifach beigefügt, ein Exemplar, von der Steuerbestelle bescheinigt, in dem Fabriklokale aufbewahrt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines andernweitigen Grundrisses angezeigt worden sind.
- c) Nicht minder liegt den Inhabern von Rübenzuckerfabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a. bezeichneten Art angeschafft oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe der Steuerbestelle davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die von der letzteren zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.
- d) Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil, zum Zwecke der Fabrikation, in ein anderes Lokal gebracht werden.

§. 9.

2. Bezeichnung und Vermessung der Geräthe.

Die in den Betriebsräumen vorhandenen feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Quartinhalt muß der Fabrikhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

§. 10.

3. Amtliche Bescheinigung darüber.

Die Steuerbestelle ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklokale aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftsmäßig angemeldet worden.

§. 11.

4. Aufsicht der Steuerbehörde.

- a) Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde.

Von derselben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneidmaschinen), sowie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rübensaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb

ber-

derselben nicht Statt findet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden. Die hierauf abzweckenden Vorrichtungen werden auf Kosten des Fabrikinhabers getroffen.

- h) Die Inhaber von Rübenzuckerfabriken sind verpflichtet, über ihren gesamten Fabrikationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich sein muß, zu führen und solche den Ober-Beamten der Steuerverwaltung (Ober-Kontrolleuren, Ober-Inspektoren oder noch höher stehenden Beamten), sowie deren Vertretern jederzeit, anderen Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der Provinzial-Steuerbehörde besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

§. 12.

- a) Wenn eine neu angelegte Rübenzuckerfabrik zuerst, oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuerhebestelle des Bezirks vierzehn Tage vor dem mutmaßlichen Beginne des Betriebs schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen. Diese Anzeige muß zugleich die Angabe enthalten, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen der Betrieb Statt finden soll.
- h) Befinden sich Geräte unter amtlichem Verschlusse, so veranlaßt die Steuerhebestelle, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

§. 13.

- a) Wer Zucker aus Rüben bereitet, hat im Herbst jeden Jahres, drei Tage nach Beendigung der Erndte und, wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats, der Steuerhebestelle ein nach einem besondern Muster anzufertigendes Verzeichniß seiner sämtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben sein muß, zweifach einzureichen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse sogleich anzumelden.
- h) Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Visa der Steuerhebestelle versehen, zurückgegeben, und muß in dem Betriebslokale reinlich dergestalt aufbewahrt werden, daß solches auf Erfordern sogleich vorgelegt werden kann.

§. 14.

Die Inhaber derjenigen Fabriken, in welchen die Rüben in getrocknetem (gebörriem) Zustande verarbeitet werden, sind verpflichtet, ihre gesammten Vorräthe an getrockneten Rüben nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Orte, welcher unter Mitverschlusse der Steuerbeamten steht, aufzubewahren, auch, so oft getrocknete (gebörriete) Rüben von außerhalb — sei es von auswärtigen Trocknungsanstalten oder von dritten Personen — bezogen werden sollen, der Steuerhebestelle solches spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages schriftlich anzumelden.

Diese Anmeldung, welche die Menge und die Art der Verpackung der

(Nr. 2737.)

ein-

7. Besondere Vorschriften für die Fabriken, in welchen getrocknete Rüben verarbeitet werden.

einzubringenden Rüben, den Ort ihrer Herkunft, so wie den Tag und die Stunde der Einbringung enthalten muß, kann, nach der Wahl des Fabrik-Inhabers, entweder für jeden einzelnen Transport oder für einen längeren Zeitraum im Voraus gemacht werden.

Zur angemeldeten Stunde der Einbringung ist die Ankunft eines Steuer-Beamten abzuwarten, und in dessen Gegenwart alsdann sogleich — je nachdem die Rüben sofort verarbeitet werden sollen oder nicht — im ersteren Falle deren Verwiegung, im andern Falle deren Aufnahme in das unter Mit-verschluß der Steuerbeamten stehende Aufbewahrungslokal zu bewirken.

Sollen demnachst Rüben, Behufs der Verarbeitung, aus dem Aufbe-wahrungslokale entnommen werden, so findet sich ein Steuerbeamter in der Fabrik ein, um das Lokal zu öffnen und unter seiner Aufsicht die Rüben her-ausnehmen und verwiegen (S. 2. h.) zu lassen. Das auf einmal zu entneh-mende Quantum Rüben, ingleichen die Zeit der Entnahme wird für jede Fa-brik, nach Maaßgabe des Statt findenden Betriebs von der Steuerbehörde bestimmt.

§. 15.

8. Berufslich-tung zur Be-folgung der Kontrolle-Vorschriften.

Die in der gegenwärtigen Verordnung und insbesondere in den vorlie-genden §§. 8—14. erteilten Kontrolle-Vorschriften ist nicht nur Derjenige, welcher die Zuckerfabrikation betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

§. 16.

III. Behebren und Beam-ten zur Erhe-bung u. Auf-sicht.

Die Erhebung der Steuer und die Beaufsichtigung der Rübenzucker-Fabriken geschieht von denjenigen Behörden und Beamten, welchen die Erhe-bung und Kontrollirung der Branntwein- und Braumalz-Steuer obliegt, und es kommen, rücksichtlich der inne zu haltenden Dienststunden der Hebestellen, sowie des Verhaltens der Beamten gegen die Steuerpflichtigen und dieser gegen jene, die Vorschriften der §§. 56. und 57. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. in Anwendung.

Nicht minder sollen die, in den §§. 49. und 53. bis einschließlich 55. dieser Steuerordnung enthaltenen Bestimmungen sowohl von den Beamten, wie von den Steuerpflichtigen und zwar mit der Maaßgabe beobachtet werden, daß, soweit in diesen Bestimmungen von Branntweimbrennern die Rede ist, solche auf Diejenigen zu beziehen sind, welche Zucker aus Rüben bereiten.

§. 17.

IV. Von den Strafen und dem Straf-Verfahren.
A. Strafen.
1. Strafe der Steuer-Defraudation.

Einer Defraudation macht sich schuldig, wer

- 1) in dem nach §. 13. zu überreichenden Verzeichnisse seiner Rübenvorräthe, diese absichtlich zu gering angiebt, oder — Falls nach §. 3. die Ent-richtung der Steuer in fester Summe zugestanden worden ist — die Menge der nach dem Fixationsvertrage zur Verarbeitung bestimmten Rüben absichtlich zu gering angiebt oder ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde vermehrt; ferner, wer
- 2) da, wo die Rüben im frischen Zustande verarbeitet werden, dergleichen Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Zerklei-nerungsapparate aufnimmt, oder sonst einer zur Zuckergewinnung die-nenden Operation unterwirft; endlich wer

3) da



3) da, wo die Rüben im getrockneten Zustande verarbeitet werden, getrocknete Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Extraktionsgefäße bringt oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft, oder getrocknete Rüben ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde in eine Rübenzuckerfabrik einführt.

Kann in den Fällen unter 2. und 3. der Angeeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des §. 25. oder 26. Statt.

§. 18.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer dem vierfachen Betrage ^{a. im ersten Falle.} der vorenthaltenen Steuer gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als 10 Rthlr. betragen soll.

Die vorenthaltene Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

§. 19.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 18. eintretende Geldbuße verdoppelt. ^{b. im ersten Rückfalle.}

§. 20.

Jeder fernere Rückfall wird mit dem Doppelten der im §. 19. bestimmten Geldbuße, sowie mit dem Verluste des Rechts zum Betriebe der Rübenzuckerfabrikation und zur Hülfleistung dabei auf die Dauer von einem bis fünf Jahren geahndet. ^{c. bei ferneren Rückfällen.}

§. 21.

Die Strafe der Defraudation wird um die Hälfte geschärft, wenn in ^{a. Strafe der Defraudation unter erschwerenden Umständen.} den unter Nr. 2. und 3. des §. 17. gedachten Fällen

- 1) unter amtlichem Verschlusse befindliche Zerkleinerungsapparate oder Extraktionsgefäße eigenmächtig in Betrieb gesetzt, oder
- 2) nicht angemeldete Zerkleinerungsapparate oder Extraktionsgefäße gebraucht, oder
- 3) nicht angemeldete Räume zu einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation benutzt worden sind.

§. 22.

Die Strafen der Miturheber, Gehälfen und Begünstiger einer Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen des Vergehens nach dessen Verübung wesentlich Theil nehmen, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestimmen. ^{e. Strafe der Theilnahme.}

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 23.

Sind unangemeldete Geräte zur Bereitung von Rübenzucker benutzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung, auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräte hat verarbeitet werden können, in sofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt oder vollständig erwiesen wird, daß der Betrieb in der angemessenen Ausdehnung nicht Statt gefunden hat. ^{2. Berechnung der verkürzten Steuer und der Defraudationsstrafe.}

(Nr. 2737.)

^{a.} Wenn unangemeldete Geräte unbefugter Weise benutzt worden.

§. 24.



§. 24.

b. Wenn au-
ßer Gebrauch
gesetzte Ge-
richte unde-
fugter Weise
benutzt wor-
den.

Sind Geräthe, welche die Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt hatte, eigenmächtig wieder in Betrieb gebracht worden, so werden, unter gleicher Vor- aussetzung, wie am Schlusse des §. 23., die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Gerath zuletzt amtlich unter Verschuß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Ge- räthe hat verarbeitet werden können.

§. 25.

3. Besondere
Strafbeslim-
mungen.
a. Strafe der
unterlassenen
oder unrichti-
gen Anzeige
der Geräthe
und der un-
terlassenen
Geräthe-Be-
zeichnung.

Wer die Fabrikgeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenom- menen Veränderungen nicht, wie im §. 8. vorgeschrieben ist, anzeigt, oder den Rauminhalt der Kessel und Pfannen, der Vorschrift des §. 8. zuwider, zu gering angiebt, oder die im §. 9. vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe unterläßt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wieder- holungen auf 20 bis 50 Rthlr. erhöht wird.

§. 26.

b. Bestrafung
sonstiger Un-
bertretungen.

Die Uebertretung solcher, in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmun- gen und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. geahndet werden.

§. 27.

4. Verwand-
lung der
Geld in
Freiheits-
strafe.

Wenn eine Geldbuße von dem Beurtheilten wegen seines Unvermögens nicht bezutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, welche jedoch im ersten Falle die Dauer von einem Jahre, bei dem ersten Rück- falle die Dauer von zwei Jahren und bei ferneren Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen, dagegen aber im dritten oder in einem ferneren Rückfalle nicht unter einem halben Jahre betragen soll.

§. 28.

5. Sonstige
Strafbeslim-
mungen.

In Ansehung der Vertretungsverbindlichkeit für vermirkte Geldstrafen, der Konkurrenz anderer Verbrechen, der Bestechung der Steuerbeamten und der Widersetzlichkeit gegen letztere gelten die Bestimmungen der §§. 83. 84. und 86. bis einschließlich 89. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819., sowie der Deklaration vom 6. Oktober 1821.

§. 29.

B. Straf-
Verfahren.

Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Kontravenienten kommen die Vor- schriften der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 91. bis einschließlich 95., sowie die zur Deklaration der §§. 93. und 94. derselben ergangenen Be- stimmungen vom 20. Januar 1820. und 27. September 1833. zur Anwendung.

§. 30.

Die durch diese Verordnung für das Vergehen der Defraudation be- stimmten Strafen verjähren in Fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in Einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Kontravention.

Gegeben Sanssouci, den 7. August 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Stottwell.